

Anforderungen an notwendige Treppen und Treppenräume

Ein eminent wichtiger Teil der Rettungswegführung in Gebäuden sind Treppen und Treppenräume, die in der Musterbauordnung (MBO) im fünften Abschnitt unter §§ 34, 35 beschrieben sind. Der vorbeugende Brandschutz und die Landesbauordnungen definieren für diese notwendigen Treppen und Treppenräume klare Schutzziele.

Es muss verhindert werden, dass Rauch in den Treppenraum eindringt und sich Rauch über die Treppen ausbreitet. Außerdem muss es möglich sein, Menschen und Tiere über die Treppen zu retten.

Die notwendigen Treppen bieten dem Menschen, durch die hohen Anforderungen der Landesbauordnungen (LBO) an den baulichen Brandschutz, eine relativ hohe Sicherheit bei der Nutzung als sicherer Ausgang nach draußen, z.B. während eines Brandfalls.

Grundsätzlich sind alle Gebäude in Deutschland so konstruiert, dass jedes nicht zur ebenen Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum über mindestens eine Treppe zugänglich sind. Mehrere Treppen werden erforderlich, wenn der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht mehr sichergestellt werden kann. In Hochhäusern, ab einer Höhe von 22 m, sind somit zwingend mindestens zwei bauliche Rettungswege, sprich: Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstrepfenraum, notwendig.

Diese Treppen werden in der MBO und in den Landesbauordnungen als notwendige Treppen bezeichnet.

Über die notwendigen Treppen werden die Fluchtwege für die Bewohner oder Besucher des Gebäudes geführt. Gleichzeitig sind diese Wege aber auch die Angriffs- und Rettungswege der Feuerwehr.

Alternativ können anstelle der notwendigen Treppen Rampen verbaut werden, deren Neigungswinkel nicht mehr als 6 % betragen darf.

Ob die notwendige Treppe in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen muss, entscheiden die Landesbauordnungen über die Gebäudeklassen.

Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung des Flucht- und Rettungswegs in einem eigenen durchgehenden Treppenraum liegen (zur Erleichterung bei Einfamilienhäusern s.u.).

Laufweg 35 m

Der Treppenraum muss nach einem Laufweg von längstens 35 m aus einem Aufenthaltsraum oder Kellerraum heraus erreichbar sein. Da höchste bauliche Anforderungen an ihn gestellt werden, ist das Erreichen des Treppenraums, egal in welchem Geschoss, gleichzusetzen mit: „Ich befinde mich jetzt draußen in Sicherheit.“ Der noch zurückzulegende Weg über die Treppen nach unten zur Ausgangstür wird zur Rettungsweglänge nicht hinzugerechnet.

Bauart Brandwand

Die Wände notwendiger Treppenträume müssen als raumabschließende Bauteile nach MBO in der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben, in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und in Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Bauart Brandwand heißt: Diese Brandwand muss natürlich aus nicht brennbarem Material aufgebaut sein, mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 min. Sie muss die gleichen statischen Merkmale aufweisen wie die Brandwand nach DIN 4102-4. Erleichterungen sind aber zulässig: Die Wand muss z.B. nicht über Dach geführt werden und Öffnungen müssen nicht mit Türen T90, sondern können mit Türen einer geringeren Qualität verschlossen werden.

Handlauf

Handläufe sollen einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen.

Bodenbelag

Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, müssen mindestens schwer entflammbar sein. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.

Notwendige Treppe ohne Treppenraum

Notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum sind in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und als Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit zulässig, wenn diese insgesamt nicht größer als 200 m² ist. Klassische Beispiele sind hier das Einfamilienhaus oder eine Maisonettewohnung.

Abb. 1: Notwendige Treppe ohne Treppenraum



Außentreppe

Der Treppenraum ist ebenfalls nicht notwendig bei einer Außentreppe, wenn deren Nutzung auch im Brandfall nicht gefährdet ist.

Abb. 2: Außentreppe



Einschubtreppe

Einschiebbare Treppen im Dachboden sind als notwendige Treppe nicht zulässig, da sie den Anforderungen der Landesbauordnungen nicht entsprechen.

Ein kurzer Auszug aus der MBO: Treppen müssen gut begehbar und verkehrssicher sein, tragende Teile von notwendigen Treppen der Gebäudeklasse 5 müssen feuerhemmend sein und aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.

Die Einschubtreppe besteht meist aus zusammenklappbaren Holzteilen ohne Geländer.

Allerdings dürfen die Einschubtreppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genutzt werden, um den nicht ausgebauten Dachraum zu erreichen.

Abb. 3: Einschiebbare Treppe

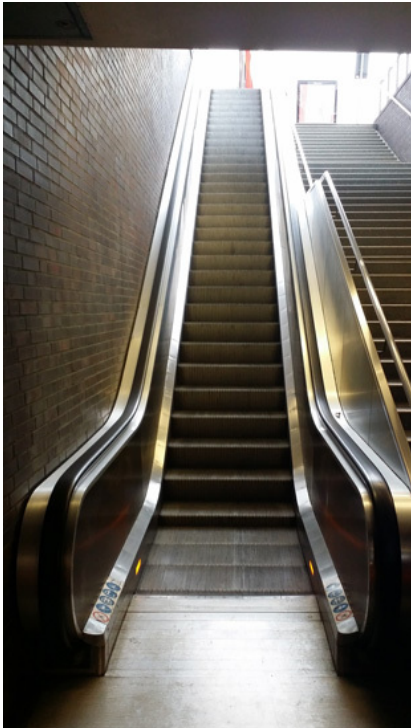


Rolltreppe

Ähnliches gilt für Fahrtreppen z.B. in Verkaufsstätten oder Bahnhöfen, die ebenfalls als notwendige Treppen nicht zulässig sind.

Fahrtreppen dürfen natürlich als Verbindungselemente zweier Geschosse benutzt werden.

Abb. 4: Rolltreppe



Treppe in einem Mehrfamilienhaus

Notwendige Treppen in einem Mehrfamilienhaus sind immer in einem Zug zu allen angeschlossenen Ebenen zu führen. Die Treppen, die dann unter Umständen zum Dachraum als höchste Ebene führen, müssen verbunden sein. Die Treppenbreite muss für den größten zu erwartenden Personenstrom ausreichen, aber mindestens 1,20 m betragen.

Da es sich um den ersten Flucht- und Rettungsweg handelt, müssen diese Treppen ständig frei gehalten werden. In § 112 der Sonderbauverordnung NRW steht dazu: „In [...] Treppenräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.“ Verschlänge und Einbauten aus brennbarem Material sind ebenfalls nicht zulässig. Verantwortlich für die Freihaltung der Treppenbereiche ist natürlich der Eigentümer der baulichen Anlage.

Abb. 5: Treppe in einem Mehrfamilienhaus



Verstelltes Treppenhaus

Leider zeigt sich im Alltag, dass das für effektiven Brandschutz notwendige Verhalten oder das Verständnis für Maßnahmen des Brandschutzes bei vielen Mitmenschen nicht sonderlich ausgeprägt sind.

Abb. 6: Verstelltes Treppenhaus



So sind am Treppengeländer angekettete Fahrräder, Schuhschränke vor den Wohnungstüren oder großblättrige Pflanzen und historische Schreibmaschinen auf den Treppenabsätzen keine Einzelfälle.

Jeder notwendige Treppenraum muss einen Ausgang nach draußen haben, der eine Flucht zu öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht.

Leider stellt sich auch diesbezüglich, meist in Mehrfamilienhäusern, des Öfteren ein organisatorisches Problem, welches scheinbar nicht so einfach zu lösen ist.

Abb. 7: Verspernte Haustür



Die Eigentümer oder Hausverwalter sind bestrebt, das Gebäude vor unzulässigem Zutritt zu später Stunde zu schützen, und verlangen das Abschließen der Haustür ab einer bestimmtem Uhrzeit. Aus brandschutztechnischer Sicht kann das fatale Folgen haben.

Ein Fallbeispiel dazu: In einem Mehrfamilienhaus bricht im Erdgeschoss ein Feuer aus. Alle Mieter werden durch vernetzte Rauchmelder geweckt und wollen das Haus über den ersten Flucht- und Rettungsweg, nämlich die notwendige Treppe, verlassen. Der erste Bewohner, der unten an der Haustür ankommt, muss zwingend den Hausschlüssel mit sich führen, um die Tür zu öffnen. Bricht er den Schlüssel in diesem Stressmoment ab, ist und bleibt die Tür verschlossen. Alle Hausbewohner sind dann im Treppenraum gefangen, müssen in ihre Wohnungen zurück und über den zweiten Rettungsweg das Haus verlassen.

Die technische Lösung für dieses Problem ist der Einbau einer Panikverriegelung. Das Panikschloss wird von innen mit einem Schlüssel gegen Einbruch verschlossen, kann im Gefahrfall durch Herabdrücken der Klinke aber trotzdem geöffnet werden.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat in seinem Urteil vom 12.05.2015 (unter dem Aktenzeichen 2-13 S 127/12) entschieden: „Haustüren von Mehrfamilienhäusern dürfen nicht abgeschlossen werden.“

Fenster und Rauchabzug

Abb. 8: Öffenbares Fenster in einem Treppenraum



Abb. 9: Notschalter Rauchabzug



Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Deshalb fordert die MBO in jedem oberirdischen Geschoss eine ins Freie führende Öffnung (Fenster) mit einem mindestens 0,5 m² großen Querschnitt oder an oberster Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung.

Die Fenster auf den einzelnen Ebenen müssen zu öffnen sein.

Die Rauchableitung mit einem Querschnitt von 1 m² muss mindestens im Erdgeschoss und im obersten Geschoss vom Treppenabsatz aus bedienbar sein.

Notwendige Treppenträume ohne Fenster müssen in Gebäuden von mehr als 13 m Höhe eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

Führt der Ausgang nicht unmittelbar ins Freie – diese bauliche Situation kennt man aus Einkaufszentren –, muss der Raum (Treppenraumerweiterung) zwischen dem Treppenraum und dem Ausgang ohne Öffnung zu anderen Räumen sein, ähnlich wie ein Tunnel.

Türen in einem notwendigen Treppenraum

Öffnungen von Wänden in notwendigen Treppenträumen müssen nach MBO zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m² mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse aufweisen.

Die beschriebenen Abschlüsse zum notwendigen Treppenraum sind erforderlich, da es sich hier um Räumlichkeiten handelt, die Übergröße haben, unter Umständen ein hohes Brandpotenzial aufweisen und nicht unter ständiger Beobachtung eines Menschen sind (Lagerraum, Dachraum).

Bei Wohnungen unter 200 m² Größe werden keine Anforderungen an die Türen gestellt, weil der Mieter/Eigentümer die Rettungswege kennt und die Wohnung mit Heimrauchmeldern ausgestattet ist.

Abb. 10: Türen in einem notwendigen Treppenraum





Fazit

Notwendige Treppen im notwendigen Treppenraum beschreiben den ersten Rettungsweg aus einem mehrgeschossigen Gebäude. Diese Bereiche werden durch hohe Anforderungen der Landesbauordnungen an den Brandschutz besonders geschützt und müssen unbedingt frei von Brandpotenzial und einengenden Gegenständen gehalten werden.